

Satzung

(Nachtrag 6)

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Fitzbek vom 20.02.2007

(Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein (KAG), des Art. II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998 und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes, in den jeweils geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.11.2013 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

§ 17 erhält folgende Fassung:

§ 17

Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.
- (2) Maßstab für die Gebühr ist die Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser.
- (3) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt gelten
 1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, insbesondere Niederschlagswasser, das in einem Wasserspeicher gesammelt und auf dem Grundstück verbraucht wird,
 3. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge, insbesondere soweit eine Abwassermesseinrichtung besteht.

- (4) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung der Verbrauchs- bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) Die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 1, die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wurde, und die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den Bemessungszeitraum (Kalenderjahr) bis zum 31. Januar des folgenden Jahres anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und sind von einem Beauftragten der Gemeinde abzunehmen und zu verplomben. Die Kosten der Abnahme und der Verplombung trägt der Gebührenpflichtige. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Soweit im Falle des Abs. 3 Nr. 3 Niederschlagswasser, das wegen Verunreinigungen über Abscheider der Schmutzwasserkanalisation zugeführt werden muss, nicht gemessen wird, wird die eingeleitete Menge berechnet aus der Fläche nach § 18, vervielfältigt mit dem durchschnittlich in der Gemeinde im Jahr anfallenden Niederschlag. Die Gemeinde ist in den Fällen des Abs. 3 berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres bis zum 31. Januar des folgenden Jahres zu stellen. Für den Nachweis gilt Abs. 5 sinngemäß.

Abweichend von Satz 2 entfällt ein gesonderter Absetzungsantrag bis zum Ablauf der Eichung, wenn ein Wasserzähler zur Ermittlung der Wassermengen nach Satz 1 installiert ist.

Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

- (7) Für die Viehhaltung sind bei der Bemessung der Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung je Großvieheinheit und Jahr auf Antrag 12 m³ abzusetzen. Als Umrechnungsschlüssel für Großvieheinheiten gilt die Anlage 1. Maßgebend ist das am 4. Dezember des Bemessungszeitraums (Kalenderjahr) gehaltene Vieh. Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.
- (8) Absetzungen nach Abs. 7 entfallen, soweit dabei für den Gebührenschuldner 35 m³ je Haushaltsangehörigen und Jahr unterschritten werden.

Artikel II

§ 25 erhält folgende Fassung:

§ 25 Gebührensätze

- (1) Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 3,10 € je m³.
- (2) Die Grundgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach folgenden Staffeln festgelegt:

Typ 1: gewichtete Grundstücksfläche bis 500 m ²	12,00 € / Jahr
Typ 2: gewichtete Grundstücksfläche ab 501 m ² bis 1.500 m ²	24,00 € / Jahr
Typ 3: gewichtete Grundstücksfläche größer 1.500 m ²	36,00 € / Jahr

Die Zusatzgebühr beträgt 1,24 € je angeschlossene m² bebaute und befestigte Fläche.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Fitzbek, den 03.12.2013

gez. Ratjen
Bürgermeister